

## **VEREINBARUNG NACH § 73 ABS. 3 I.V.M. § 73C SGB V**

**zwischen**

**DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG ,  
(NACHFOLGEND KV GENANNT)  
STUTT GART**

**und**

**DER GMÜNDER ERSATZKASSE  
(NACHFOLGEND GEK GENANNT)  
SCHWÄBISCH GMÜND**

**über die Durchführung einer**

**PROPHYLAKTISCHEN UNTERSUCHUNG UND FRÜHBEHANDLUNG  
VON HAUTVERÄNDERUNGEN  
(VORSORGEMAßNAHMEN GEGEN HAUTERKRANKUNGEN)**

**Hinweis: Gilt ab 1. Januar 2010 für Barmer GEK.**

## **1 Ziel**

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Hautkrebs ist die häufigste Krebsart beim Menschen. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krankheit mit praktisch hundertprozentiger Heilungschance – vorausgesetzt, er wird rechtzeitig erkannt.

Die Partner dieser Vereinbarung haben sich zum Ziel gesetzt, mit Maßnahmen der medizinischen Vorsorge (§ 23 Abs. 1 SGB V) Hautveränderungen auf ihren Krankheitswert (Behandlungsbedürftigkeit) zu untersuchen, insbesondere Hautkrebs zu erkennen und einer frühzeitigen Behandlung zu zuführen. Dabei soll neben der ärztlichen Untersuchung über die Themen "Sonenschutz" und "Hautpflege" informiert werden, um durch Verhaltensänderungen Hautschäden, insbesondere den Hautkrebs, zu verhüten. Festgestellte Hauterkrankungen werden der kurativen Behandlung zugeführt.

## **2 Anspruchsberechtigte Versicherte**

Anspruch auf die Vorsorgemaßnahmen gegen Hauterkrankungen haben Versicherte der GEK bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

## **3 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

Zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme gegen Hauterkrankungen sind niedergelassene Vertragsärzte des Gebietes Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnigt.

## **4 Leistungsinhalt**

### **4.1 Die ärztlichen Maßnahmen umfassen folgende Leistungen:**

- Anamnese
- Körperliche Untersuchung, einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute (Gesamthautuntersuchung)).
- Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten ansprechen und diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen.
- Die erstmalige Hauttypbestimmung.

### **4.2** Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Vertragsarzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden.

### **4.3** Ein Anspruch auf die Leistungen nach dieser Vereinbarung besteht einmal jedes zweite Kalenderjahr. Eine erneute Untersuchung nach den vertraglichen Vorgaben ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich.

### **4.4** Die Vertragsärzte erklären sich unter Servicegesichtspunkten bereit, für Versicherte, die Leistungen nach dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen

- bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit in der Regel (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) auf maximal 30 Minuten zu begrenzen

- besonders geeignete Termine für Berufstätige anzubieten.

## **5 Vergütung und Abrechnung**

- 5.1 Die Mitgliedskassen des AEV vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Vorsorge-  
maßnahmen gegen Hauterkrankungen 24,90 Euro (Abr.-Nr. 99841). Neben der Nr. 99841 sind  
die BMÄ-Nrn. 10210 bis 10212, 10215 und 10220 nicht abrechnungsfähig. Für die im Vertrag  
aufgeführten Leistungen dürfen weder gegenüber den Versicherten noch der Krankenkasse zu-  
sätzliche Kosten geltend gemacht werden.
- 5.2 Die Abrechnung der Nummer 99841 erfolgt auf dem Abrechnungsschein mit der KVBW.
- 5.3 Die Mitgliedskassen des AEV vergüten diese Leistungen außerhalb des budgetierten Gesamt-  
vergütungsteils. Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die Mitgliedskassen  
des AEV gesondert ausgewiesen.
- 5.4 Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Be-  
richtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspart-  
nern.
- 5.5 Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 400 erfasst. Die GEK kann die quar-  
talsweise abgerechneten Leistungen mittels des Formblatt 3 - Viewers bis zur Ebene 6 einsehen.

## **6 Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2006 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum  
Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. März 2007, durch eingeschriebenen  
Brief gekündigt werden.